



SMWK03.05.19-035

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

- vorab per E-Mail -

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsischer Landtag - Verwaltung
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof (2 x)
Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig

SMF - Referat 11

nachrichtlich:

Landesamt für Steuern und Finanzen
Dienststelle Dresden - Referat 314
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Christine Schmitt

Durchwahl
Telefon +49 351 564 41613
Telefax +49 351 564 41009

christine.schmitt@
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-P2100/45/31-2019/19461

Dresden, 30. April 2019

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pförtner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

**Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden im Bereich der TdL aufgrund der Tarifeinigung vom 2. März 2019;
Bekanntgabe der Entgelttabellen und Tabellenbeträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie Hinweise zur Zahlbarmachung weiterer Entgelte in diesem Zeitraum**

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich am 2. März 2019 auf die als **Anlage 1** beigefügte Tarifeinigung verständigt.

Nach Abschluss des gewerkschaftlichen Zustimmungsverfahrens soll die Einigung im Vorgriff auf die noch von den Tarifvertragsparteien zu schließenden Änderungstarifverträge im Freistaat Sachsen umgesetzt werden. Nach Abschluss der Änderungstarifverträge wird das Staatsministerium der Finanzen diese in einem gesonderten Rundschreiben bekannt geben.

Von der Tarifeinigung vom 2. März 2019 sind die Tarifbereiche des

- TV-L/TVÜ-Länder,
- Pkw-Fahrer-TV-L,
- TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit und TV Prakt-L erfasst.

Die vom 1. Januar 2019 an geltenden höheren Entgelte werden im Vorgriff auf die Änderungstarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nach Maßgabe dieses Rundschreibens berechnet und gezahlt. Die Entgelterhöhung soll durch das Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zahltag Juli 2019 umgesetzt werden.

Zu einigen Neuregelungen der Tarifeinigung können derzeit lediglich erste Hinweise gegeben werden. Eine umfassende und abschließende Umsetzung hierzu wird erst nach Abstimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit den Gewerkschaften möglich sein. Dies betrifft insbesondere die Neuregelungen

- zur Erhöhung der Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L,
- zum Einfrieren der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L,
- zur Einführung der neuen Entgeltgruppe 9a und

- zur Überleitung der Tarifbeschäftigten im Pflegedienst sowie im Sozial- und Erziehungsdienst.

Weitergehende Hinweise zur Umsetzung und Zahlbarmachung in diesen Themenbereichen werden daher in einem gesonderten Rundschreiben nachgereicht.

Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 15 mit Stand vom 1. Oktober 2018 werden rückwirkend zum 1. Januar 2019 wie folgt erhöht (vgl. Nr. I. 1. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019):

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 4,5 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt,
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.

Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Tabellenentgelte (Anlage B zum TV-L) ergeben sich aus der **Anlage 2**.

Für das **Pflegepersonal** wurden in Anhang 4 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 neue Tabellenentgelte auf Basis der bei der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) am 31. Dezember 2018 geltenden Beträge vereinbart, die zum 1. Januar 2019 um 3,01 % erhöht werden (vgl. Nr. I. 2. Buchst. a und Nr. II. 3. Satz 2 der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Beträge der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage C zum TV-L) ergeben sich aus der **Anlage 3**. Die Überleitung der Beschäftigten in die neue KR-Tabelle erfolgt stufen- gleich unter Anrechnung der bisher verbrachten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Von der Entgeltgruppe	In die Entgeltgruppe
KR 3a	KR 5
KR 4a	KR 6
KR 7a	KR 7
KR 8a	KR 8
KR 9a	KR 9
KR 9b	KR 10
KR 9c	KR 11
KR 9d	KR 12
KR 10a	KR 13
KR 11a	KR 14
KR 11b	KR 15
KR 12a	KR 16

Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 TV-L – nach den allgemeinen Regelungen des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L; für die neuen KR-Entgeltgruppen gelten also keine abweichenden Stufenlaufzeiten mehr.

Wird infolge der Anrechnung der bisher verbrachten Stufenlaufzeit bei der Überleitung in die neue KR-Tabelle eine höhere Stufe erreicht, ist die/der Beschäftigte in dieser höheren Stufe eingestuft. Der Stufenlauf beginnt in diesen Fällen neu, d. h. eventuell verbrachte Stufenlauf-Restzeiten werden nicht angerechnet.

Für **Ärztinnen und Ärzte** an Universitätskliniken (§ 41 TV-L) werden die Tabellenentgelte zum 1. Januar 2019 um 3,01 % erhöht; die prozentuale Anhebung liegt hier stets oberhalb des Mindestbetrags von 100 Euro (vgl. Nr. I. 4. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Entgelttabellen für Ärztinnen und Ärzte (Anlage D zum TV-L) ergeben sich aus der **Anlage 4**.

Für die Beschäftigten im **Sozial- und Erziehungsdienst** wurde in der Tarifrunde 2019 mit der Anlage G zum TV-L eine eigenständige Entgelttabelle auf Basis der bei der VKA am 31. Dezember 2018 geltenden Beträge vereinbart (vgl. Nr. II. 3. Satz 1 und Anhang 3 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019). Diese neue sog. S-Tabelle tritt zum **1. Januar 2020** mit den linearen Erhöhungen aus 2019 und für 2020 in Kraft. Für den

Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ist daher keine Tabelle vorgesehen. Die ab 1. Januar 2020 geltenden Tabellen und weitergehende Hinweise, insbesondere zur Überleitung der Tarifbeschäftigten in die S-Tabelle, zur Eingruppierung in die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 sowie zur Stufenfestsetzung erfolgen nach Abstimmung in einem gesonderten Rundschreiben.

2. Entgelt der individuellen Zwischen- bzw. Endstufen

Die Tabellenentgelte der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder werden zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag von 100 Euro erhöht, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt (vgl. Nr. I. 4. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Ehegatte ebenfalls in den TV-L übergeleitet wurde und in deren Entgelt der individuellen Endstufe der hälftige Verheiratetenanteil im Ortszuschlag ungekürzt eingegangen ist, ist vor der Teilzeitkürzung der um 3,01 % erhöhte hälftige Verheiratetenanteil herauszurechnen und nach der Teilzeitkürzung dem Ergebnis wieder zuzuschlagen. Damit erhöht sich der hälftige Verheiratetenanteil in den

- unteren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 8) von 65,08 Euro auf **67,04 Euro**,
- oberen Entgeltgruppen (EG 9 bis EG 15) von 68,34 Euro auf **70,40 Euro**.

3. Stundenentgelte und Zeitzuschläge

Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Stundenentgelttabellen und Tabellen der Zeitzuschläge sind der **Anlage 5** zu entnehmen.

4. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Absatz 6, § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-L

Für die unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten erhöhen sich gemäß Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 die Bereitschaftsdienstentgelte nach Anlage E zum TV-L für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 um 3,2 %. Die entsprechenden Werte für diesen Zeitraum sind - getrennt nach den Tarifgebieten West und Ost - in der **Anlage 6** ausgewiesen.

Für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten - mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 41 TV-L - gelten die bisher gezahlten Beträge weiter (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 2 TV-L).

Für die unter § 41 TV-L fallenden Ärztinnen und Ärzte erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte ab 1. Januar 2019 entsprechend der Erhöhung der Tabellenentgelte, da insoweit auf das jeweilige tarifliche Stundenentgelt abgestellt ist (vgl. § 41 Nr. 5 Ziff. 4 TV-L).

5. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Absatz 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 Euro bzw. 40 Euro monatlich oder 0,63 Euro bzw. 0,24 Euro pro Stunde.

6. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L

Die allgemeine Entgeltanpassung und die Erhöhung der Garantiebeträge ab 1. Januar 2019 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit aus, da sich die Berechnungsgrundlage aufgrund des erhöhten Tabellenentgelts zur Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe ändert.

7. Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L nehmen die Garantiebeträge an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Abweichend von diesem Grundsatz wurden in Nr. IV. 1. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 neue Garantiebeträge

festgelegt. Die Anhebung erfolgt in einem einzigen Schritt, sodass die Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ab 1. Januar 2019 **100 Euro** bzw. **180 Euro** betragen. Bis zum 30. September 2021 (Laufzeitende der Tarifeinigung) findet keine weitere Erhöhung der Garantiebeträge statt. Die Höhe des jeweiligen Garantiebetrages ist darüber hinaus auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung begrenzt (vgl. Nr. IV 1. Satz 2 der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Beispiel:

Ein Tarifbeschäftigter wird am 1. Mai 2019 aus Entgeltgruppe 5 Stufe 5 in Entgeltgruppe 6 höhergruppiert. Da der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und neuen Tabellenentgelt lediglich 23,82 € beträgt, besteht nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L Anspruch auf den Garantiebetrag.

Tabellenentgelt April 2019 (EG 5 Stufe 5)	2.939,19 €
Höhergruppierung im Mai 2019 nach EG 6 Stufe 4	2.963,01 €

Differenz (EG 5 Stufe 5 zu EG 6 Stufe 4)	23,82 €
Garantiebetrag	100,00 €

Neues Entgelt ab 1. Mai 2019	3.039,19 €
Begrenzung durch stufengleiche Zuordnung (EG 6 Stufe 5)	3.040,38 €

Ergebnis: Der Tarifbeschäftigte erhält ab 1. Mai 2019 ein Entgelt in Höhe von 3.039,19 €. Der Höhergruppierungsgewinn bei stufengleicher Höhergruppierung wird nicht erreicht.

Wegen der noch ausstehenden Abstimmung der Verfahrensweise bei Höhergruppierungen, die bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt sind und zur Zahlung eines Garantiebetrages geführt haben, kommen die ab 1. Januar 2019 geltenden Garantiebeträge vorerst nur bei Höhergruppierungen ab dem 1. Januar 2019 zur Anwendung.

8. Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b

Nach Nr. IV. 2. der Tarifeinigung vom 2. März 2019 entfällt ab 1. Januar 2019 die bisherige Unterteilung der Entgeltgruppe 9 in die sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten sowie einem erhöhten Tabellenentgelt (nach fünf Jahren in Stufe 4) und sog. „große“ Entgeltgruppe 9 mit regulären Stufenlaufzeiten. Stattdessen wird die bisherige „kleine“ Entgeltgruppe 9 zur Entgeltgruppe 9a mit ebenfalls 6 Stufen

und regulären Stufenlaufzeiten. Die Entgeltgruppe 9b ist mit der bisherigen „großen“ Entgeltgruppe 9 betragsmäßig identisch.

Für die neue Entgeltgruppe 9a wurden in der Tarifeinigung folgende Ausgangsbeträge (Stand 31. Dezember 2018 in Euro) vereinbart:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.749,89	3.029,67	3.077,31	3.172,55	3.560,20	3.667,01

Diese Ausgangswerte werden zum 1. Januar 2019 entsprechend der allgemeinen Entgelterhöhung (vgl. Ziffer 1) angehoben und in die Anlage B zum TV-L eingefügt. Zur Zuordnung und Überleitung der Tarifbeschäftigten in die neue Entgeltgruppe 9a erfolgen gesonderte Hinweise.

Bis zum Vorliegen der Überleitungsregelungen werden vorläufig die bisherigen Beträge der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 entsprechend der Tarifeinigung vom 2. März 2019 dynamisiert. Damit ergeben sich folgende **vorläufige** Entgeltbeträge für Beschäftigte in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 (monatlich in Euro):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 4 mit Erhöhungsbetrag
2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	3.777,39

9. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Nach § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-L gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen über Erschwerniszuschläge bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden neuen Tarifvertrages fort. Zu den fortgeltenden tariflichen Regelungen gehört insbesondere der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963 [siehe auch Anlage 1 Teil B Nr. 12 und 13 zum TVÜ-Länder]). Nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages erhöht sich die Bemessungsgrundlage, aus der sich die Lohnzuschläge ableiten, mit jeder allgemeinen Entgeltanpassung. Sie betrug zuletzt 7,86 Euro.

Die Bemessungsgrundlage erhöht sich gemäß Nr. 1. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ab 1. Januar 2019 um 3,2 % auf **8,11 Euro**.

Hieraus leiten sich folgende Lohnzuschläge ab:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I (5 %)	0,41 €
II (6 %)	0,49 €
III (8 %)	0,65 €
IV (10 %)	0,81 €
V (12 %)	0,97 €
VI (14 %)	1,14 €
VII (16 %)	1,30 €
VIII (20 %)	1,62 €
IX (25 %)	2,03 €
X (31 %)	2,51 €

Hinsichtlich der Taucherzuschläge führt die Anhebung um 3,2 % zur Überschreitung der hierfür maßgeblichen Grenze von 12 % (Stand seit der letzten Erhöhung: 9,7 %) um 0,9 Prozentpunkte. Die zuletzt am 1. Januar 2014 angehobenen Taucherzuschläge (vgl. Nr. 8 Absätze 3 und 4 des Rundschreibens des SMF vom 14. November 2013, Az. 16-P2100/45/18-2013/205780) werden somit um 12 % erhöht und betragen folglich ab 1. Januar 2019:

Bei einer Tauchtiefe	Betrag
bis zu 5 m	20,46 €
von über 5 bis 10 m	24,90 €
von über 10 bis 15 m	31,11 €
von über 15 bis 20 m	40,02 €
über 20 m je 5 m um	8,88 €
für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug	4,72 €

10. Vollzugszulage nach § 19a TV-L

Die Vollzugszulage für Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenhäusern, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, oder in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen des Freistaates Sachsen ist in entsprechender Anwendung des § 51 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) i. V. mit Anlage 7 zum SächsBesG nicht dynamisch und beträgt deshalb weiterhin in vergleichbaren Fällen des

- § 51 Abs. 1 SächsBesG
 - nach dem ersten Einsatzdienstjahr 75,00 Euro,
 - nach dem zweiten Einsatzdienstjahr 150,00 Euro bzw.
- § 51 Abs. 2 SächsBesG
 - nach dem ersten Einsatzdienstjahr 82,67 Euro Euro,
 - nach dem zweiten Einsatzdienstjahr 165,34 Euro bzw.

(vgl. Ressortschreiben des SMF vom 29. April 2019, Az. 16-P 2152/61/1-2019/2462).

11. Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L

Entsprechend Nr. IV. 5. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 wird die Jahressonderzahlung für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren. Zur tariftechnischen Umsetzung dieser Vereinbarung in § 20 TV-L ist vorgesehen, die entsprechend reduzierten Prozentwerte in der bisherigen Unterteilung getrennt nach Entgeltgruppen und Kalenderjahren fortzuschreiben. Da die Höhe einer etwaigen Entgeltsteigerung im Jahr 2022 noch nicht absehbar und somit noch nicht in die Berechnungen miteinbezogen werden konnte, soll die Berechnungsformel zusätzlich in § 20 TV-L mitaufgenommen werden. Wie in der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ausdrücklich vermerkt, ist hiervon der letzte, noch ausstehende Schritt der Ost-West-Anpassung der Jahressonderzahlung im Jahr 2019 nicht betroffen.

12. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand

(z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vornhundertersatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin ($3,2 \times 0,90 =$) **2,88 v.H.** (vgl. Nr. I. 6. Satz 3 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

13. Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte nach § 3 Absatz 10 i. d. F. des § 41 Nr. 2 und des § 42 Nr. 2 TV-L

Der Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte erhöht sich ab dem 1. Januar 2019 in den Fällen des § 41 Nr. 2 TV-L und in den Fällen des § 42 Nr. 2 TV-L jeweils von 20,01 Euro auf **20,61 Euro**.

14. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab 1. Januar 2019 um 3,2 v. H. erhöht (vgl. Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Keine Vergütungsgruppenzulagen in diesem Sinne sind z. B. die Heimzulage (siehe Ziffer 21) und die Zulagen für Pflegekräfte nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L (siehe Ziffer 23).

15. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder

Die Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-Länder erhöht sich ab 1. Januar 2019 um 3,2 % von 116,18 Euro auf **119,90 Euro** (vgl. Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb/MTArb-O gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 3,2 % erhöht. Die Einbeziehung auch des

Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

16. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder

Die Beträge der Strukturausgleiche sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb am 1. Januar 2019 nicht.

17. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Absatz 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden ab 1. Januar 2019 in gleicher Weise erhöht wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L (vgl. Nr. I. 4. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 gelten folgende Beträge in Euro:

a) Entgeltgruppe 2 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.165,31	2.367,71	2.445,10	2.540,36	2.605,84	2.659,39

b) Entgeltgruppe 13 Ü

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
4.198,44	4.422,39	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78

c) Entgeltgruppe 15 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.702,11	6.329,14	6.924,22	7.314,52	7.410,52

18. Angleichungszulage für Lehrkräfte (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)

Für die in der Entgeltordnung Lehrkräfte ausgewiesenen Entgeltgruppen 7 bis 11, die den landesrechtlichen Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, A 12a zugeordnet sind, wurde in der Tarifeinigung für Lehrkräfte vom 28. März 2015 vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung (sog. Parallel-Tabelle) anzustreben.

Der erste Schritt erfolgte ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage (sog. Angleichungszulage) in Höhe von 30 Euro. Diese Angleichungszulage wird nun gemäß Nr. III der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ab 1. Januar 2019 auf **105 Euro** erhöht, jedoch höchstens auf den Betrag, der bei entsprechender Anwendung des § 29a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L zustehen würde. Damit wird sichergestellt, dass Lehrkräfte während der Angleichungsphase insgesamt kein höheres Entgelt erhalten, als sie beim (sofortigen) Erreichen der Paralleltabelle erhalten würden.

Beispiel:

Ein Lehrer an einer berufsbildenden Schule mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung ist in Entgeltgruppe 10 der Stufe 4 zugeordnet und erhält ab 1. Januar 2019 ein Tabellenentgelt von 4.025,67 €. Da er zusätzlich Anspruch auf die Angleichungszulage hat, ist zu prüfen, ob der Höchstbetrag von 105 € zusteht.

Tabellenentgelt Januar 2019 (EG 10 Stufe 4)	4.025,67 €
Höhergruppierung nach EG 11 Stufe 4	4.288,02 €
Unterschiedsbetrag (EG 10 Stufe 4 zu EG 11 Stufe 4)	262,35 €
Angleichungszulage	105,00 €
Neues Entgelt ab 1. Januar 2019	4.130,67 €

Ergebnis: Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach Entgeltgruppe 11 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L) der Stufe 4 zugeordnet. Dort erhielte er ein Tabellenentgelt in Höhe von 4.288,02 €. Der (fiktive) Höhergruppierungsgewinn von 262,35 € wäre der Maximalbetrag. Er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 105,00 €, so dass diese in voller Höhe zusteht.

19. Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 7**.

20. Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L

Funktionszulagen für

- Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3

des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 7**.

21. Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch. Sie betragen weiterhin 61,36 Euro, 40,90 Euro bzw. 30,68 Euro.

22. Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen.

Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 7.**

23. Zulagen für Pflegekräfte nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L

Vorbemerkung: Mit der in der Tarifrunde 2019 neu vereinbarten KR-Tabelle (Anhang 4 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019 – siehe auch Ziffer 1) wird auch eine vollständige Überarbeitung des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L erforderlich. Von daher können sich die nachfolgend aufgeführten (bisherigen) Fundstellen ggf. verändern.

Die ab 1. Januar 2019 geltenden Zulagenbeträge für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß

- Nr. 5 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L und
- Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L

sind in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Nr. 5 Abs. 4 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L, Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 7.**

Die Zulagenbeträge nach Nr. 5 Abs. 1 bis 3 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch; sie betragen weiterhin 90,00 Euro bzw.

46,02 Euro. Dasselbe gilt für die Zulage nach § 43 Nr. 8 Abs. 2 TV-L i. H. v. 45,00 Euro.

24. Außertarifliche persönliche Besitzstandszulage für Beschäftigte im Schreib- und Fernschreibdienst

Die außertarifliche persönliche Besitzstandszulage für Beschäftigte im Schreib- und Fernschreibdienst des Freistaates Sachsen wird infolge der Entgelterhöhung ab dem 1. Januar 2019 im 7. Absenkungsschritt von monatlich 49,84 Euro auf **37,39 Euro** (bei Vollbeschäftigung) abgesenkt (vgl. Rundschreiben des SMF vom 3. April 2013, Az. 16-P2106-36/93-9699).

25. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

25.1 Entgelttabellen

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden ab 1. Januar 2019 um einen Festbetrag von 50 Euro erhöht (vgl. Nr. I. 5. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Die Erhöhung der monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L Gesundheit ab 1. Januar 2019 um einen Festbetrag von 45,50 Euro (vgl. Nr. I. 5. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019) hat im Freistaat Sachsen wegen der Nichtanwendbarkeit dieses Tarifvertrages keine Bedeutung. Der TVA-L Gesundheit gilt nur für Auszubildende in den dort aufgeführten Gesundheitsberufen, die von einer Universitätsklinik ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TV-L fällt. Dies trifft für die beiden sächsischen Universitätsklinika jedoch nicht zu, da diese von der Möglichkeit zum Abschluss von Haustarifverträgen (§ 11 Abs. 5 Satz 3 Universitätsklinika-Gesetz) Gebrauch gemacht haben und somit nicht unter den Geltungsbereich des TV-L fallen.

Eine Übersicht der vorgenannten Ausbildungs- und Tarifentgelte für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ist als **Anlage 8** beigefügt.

25.2 Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten erhöht sich nach Nr. V. 2. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 um einen weiteren Urlaubstag auf einheitlich 30 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr. Es handelt sich dabei um den jeweiligen Gesamturlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungs-/Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche. Damit entspricht die Dauer des Grundanspruchs ab dem Urlaubsjahr 2019 dem für TV-L-Beschäftigte des Auszubildenden maßgebenden Jahresurlaubsanspruch.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege wird dadurch nicht berührt.

26. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgeblichen Pauschalentgelte aus der **Anlage 9** (berechnet gemäß Nr. I. 4. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

27. Weitere Neuregelungen

Neben den zuvor beschriebenen überwiegend bezahlungstechnischen Entgeltregelungen wurden in der Tarifrunde 2019 auch einige Verbesserungen in der Entgeltordnung vereinbart:

- Das gilt zunächst für die bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Neuregelungen für die Beschäftigten im Pflegedienst (siehe Ziffer 1).
- Die neu vereinbarte S-Tabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst folgt zum 1. Januar 2020 (siehe Ziffer 1).
- Nach den bereits im Vorfeld der Tarifrunde mit den Gewerkschaften geführten Verhandlungen zur Entgeltordnung haben sich die Tarifvertragsparteien diesbezüglich auf eine Vielzahl von weiteren Änderungen verständigt. Diese ergeben sich aus den unter Nr. II. 2. der Tarifeinigung vom 2. März 2019 aufgeführten Niederschriften. Nach Nr. II. 4. der Tarifeinigung vom 2. März 2019 treten diese

Neuregelungen zeitlich gestaffelt zum 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 in Kraft.

Darüber hinaus wurden für nichtärztliche Beschäftigte in Krankenhäusern folgende ab 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen im Manteltarifrecht vereinbart:

- Anhebung der Dauer des Zusatzurlaubs für Wechselschichtarbeit (vgl. Nr. IV. 4. der Tarifeinigung vom 2. März 2019),
- Anhebung des Zuschlags für Samstagsarbeit auf 20 % für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 1, soweit die Samstagsarbeit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt (vgl. Nr. IV. 3 der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Weitere Erläuterungen und Hinweise zur Umsetzung dieser ab 2020 und später in Kraft tretenden Änderungen werden nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen mit den Gewerkschaften übersandt.

28. Grenzbeträge nach § 39 ATV

Die Grenzbeträge nach § 39 Abs. 1 und 2 ATV leiten sich aus den Entgelttabellen des TVöD ab und ändern sich demnach aufgrund der Tarifeinigung 2019 nicht.

Sie betragen vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 bzw. vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (der Klammerzusatz bezieht sich jeweils auf den Monat der Jahressonderzahlung):

Grenzwerte nach § 39 ATV 1. März 2018 bis 31. März 2019	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 39 Abs. 1 ATV)	7.487,00 € (11.979,19 €)	7.487,00 € (11.529,97 €)
Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 2 ATV)	7.554,47 € (11.466,18) €	7.554,47 € (10.488,62 €)

Grenzwerte nach § 39 ATV 1. April 2019 bis 29. Februar 2020	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 39 Abs. 1 ATV)	7.697,30 € (12.315,68 €)	7.697,30 € (12.084,76 €)
Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 2 ATV)	7.766,66 € (11.788,23 €)	7.766,66 € (11.064,38 €)

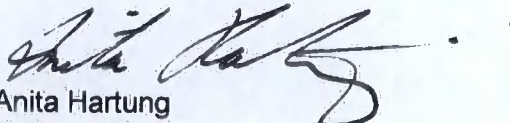
29. Ausgeschiedene Beschäftigte

Auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, finden die Vereinbarungen der Tarifeinigung vom 2. März 2019 sowie die vorstehenden Hinweise nur dann Anwendung, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen (vgl. Nr. VII. der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

*

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.

In Vertretung der Abteilungsleiterin



Anita Hartung
Referatsleiterin

Anlagen: - 9 -

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Landesamt für Steuern und Finanzen
Dienststelle Dresden
Referat 314
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Christine Schmitt

Durchwahl
Telefon +49 351 564 41613
Telefax +49 351 564 41009

christine.schmitt@
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-P2100/45/31-2019/19461

Dresden, 30. April 2019

**Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die
Beschäftigten der Länder vom 2. März 2019**

E-Mails des SMF vom 2. und 11. April 2019,
Ihr Schreiben vom 12. April 2019, Az. 314-P 2100/3/8-2019/15649,
Schreiben des SMF vom 18. April 2019, Az. 16-P 2100/45/31-2019/22987

Das Landesamt für Steuern und Finanzen wird gebeten, im Vorgriff auf die Änderungstarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geltenden höheren Entgelte nach Maßgabe des beigefügten heutigen Rundschreibens des SMF, Az. 16-P2100/45/31-2019/19461, zum Zahltag Juli 2019 umzusetzen.

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



gez. Kerstin Rudolph
Referatsleiterin

Anlage: - 1 -

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pförtner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.